

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

6. Jahrgang

Burg, 05.11.2012

Nr.: 16

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 195 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Jerichower Land für das Haushaltsjahr 2012 329

- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 196 2. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg (Dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung)..... 330
 - 197 2. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage des Wasserverbandes Burg Niederschlagswasserabgabensatzung (NSWAS)..... 331

- 198 2. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung - (SWAS) 332

- 199 2. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Burg über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)..... 333

- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen
- D. Regionale Behörden und Einrichtungen**

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

- 1. Amtliche Bekanntmachungen
- 2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

195

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Jerichower Land für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 33 und 65 LKO LSA in Verbindung mit § 160 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.08.2009 hat der Kreistag in der Sitzung am 26.09.2012 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	Gesamtbetrag des einschließlich der
	EUR	EUR	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	146.500		112.800.000	112.946.500
die Ausgaben	166.500		113.171.200	113.337.700
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	5.558.800		11.126.100	16.684.900
die Ausgaben	5.558.800		11.126.100	16.684.900

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.253.100 EUR um 2.253.100 EUR vermindert und damit auf 0 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 945.800 EUR um 757.200 EUR erhöht und damit auf 1.703.000 EUR neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Umlagesätze für die Kreisumlage werden nicht geändert.

Burg, den 01.11.2012

gez. Lothar Finzelberg
Landrat

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2012

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 65 LKO LSA in Verbindung mit § 160 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10.08.2009, in der derzeit gültigen Fassung, erforderliche Genehmigung ist durch das Landesverwaltungsamt am 30.10.2012 unter dem Aktenzeichen 206.4.2-10402-JL-NT 2012 wie folgt erteilt worden:

1. Von einer Beanstandung des Beschlusses über die 1. Nachtragshaushaltssatzung wird abgesehen.
2. Die Genehmigung des in § 3 der Haushaltssatzung auf 1.703.000 EUR festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird erteilt.
3. Die Erhöhung der in § 5 der Satzung festgesetzten Umlagesätze der Kreisumlage auf jeweils 49,00 v. H. der Umlagegrundlagen wird gleichlautend meiner Verfügung vom 04. Januar 2012 genehmigt.
4. Es wird angeordnet, dass durch den Landrat für den Verwaltungshaushalt eine haushaltswirtschaftliche Sperre zu verfügen ist, die sicherstellt, dass im Haushaltsvollzug der vollständige Haushaltsausgleich erreicht wird.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt nach § 65 LKO LSA in Verbindung mit §§ 160 und 94 Abs. 3 Gemeindeordnung vom 06.11.2012 bis 14.11.2012 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, in Burg, Zimmer 28, aus.

Burg, den 01.11.2012

gez. Lothar Finzelberg
Landrat

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

196

2. Änderungsatzung zur

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg (Dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58) und des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert durch § 115 Absatz 2 des Gesetzes vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 08.10.2012 folgende Änderungsatzung zur Dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung vom 17. Mai 2010 in der aktuellen Fassung beschlossen:

I. Änderungen

1. In § 3 der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung („Gebührensätze“) werden die Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Grundgebühr beträgt für jedes Grundstück, das nicht an die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist und auf dem Schmutzwasser anfällt,

- a) bei Kleinkläranlagen einschließlich vollbiologische Kleinkläranlagen nach DIN 4261:
60 EUR je Jahr
- b) bei abflusslosen Sammelgruben:
120 EUR je Jahr.

Wird Schmutzwasser von mehreren Grundstücken in eine Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet, entsteht die Grundgebühr für jedes dieser Grundstücke gesondert.

(2) Die Leistungsgebühr beträgt für die Schmutzwasserbeseitigung aus

- a) Kleinkläranlagen einschließlich vollbiologischen Kleinkläranlagen nach DIN 4261:
8,96 EUR / m³ übernommenes und abgefahrenes Schmutzwasser und Fäkalschlamm
- b) abflusslosen Sammelgruben:
4,70 EUR / m³ übernommenes und abgefahrenes Schmutzwasser.“

II. In-Kraft-Treten

Die Satzung nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2013 in Kraft.

Burg, den 08.10.2012

gez. Rehbaum
Verbandsgeschäftsführer

(Dienstsiegel)

197

2. Änderungssatzung zur

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Niederschlagwasserbeseitigungsanlage des Wasserverbandes Burg Niederschlagwasserabgabensatzung (NSWAS)

Aufgrund der §§ 4, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58) und des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert durch § 115 Absatz 2 des Gesetzes vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 08.10.2012 folgende Änderungssatzung zur Niederschlagwasserabgabensatzung (NSWAS) vom 17. Mai 2010 in der aktuellen Fassung beschlossen:

I. Änderungen

1. § 16 der Niederschlagswasserabgabensatzung („Gebührensätze“) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich 2,55 EUR / 10 m² überbauter und befestigter Fläche.“

II. In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2013 in Kraft.

Burg, den 08.10.2012

gez. Rehbaum
Verbandsgeschäftsführer

(Dienstsiegel)

198

2. Änderungssatzung zur

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung - (SWAS)

Aufgrund der §§ 4, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58) und des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert durch § 115 Absatz 2 des Gesetzes vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 08.10.2012 folgende Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung (SWAS) vom 17. Mai 2010 in der aktuellen Fassung beschlossen:

I. Änderungen

1. § 16 Abs. 1 und 2 der Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung („Gebührensätze“) werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

1. bis Qn 2,5 m ³ /h	7,34 EUR/Monat
2. bis Qn 6,0 m ³ /h	17,61 EUR/Monat
3. bis Qn 10,0 m ³ /h	29,36 EUR/Monat
4. bis Qn 15,0 m ³ /h	44,03 EUR/Monat
5. bis Qn 25,0 m ³ /h	73,39 EUR/Monat
6. bis Qn 40,0 m ³ /h	117,42 EUR/Monat
7. bis Qn 60,0 m ³ /h	176,13 EUR/Monat
8. bis Qn 150,0 m ³ /h	440,33 EUR/Monat
9. bis Qn 250,0 m ³ /h	733,88 EUR/Monat
10. bis Qn 400,0 m ³ /h	1.174,21 EUR/Monat
11. bis Qn 600,0 m ³ /h	1.761,24 EUR/Monat
12. bis Qn 1000,0 m ³ /h	2.935,53 EUR/Monat
13. bis Qn 1500,0 m ³ /h	4.403,30 EUR/Monat

(2) Die Leistungsgebühr beträgt 2,49 EUR / Kubikmeter.“

II. In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2013 in Kraft.

Burg, den 08.10.2012

gez. Rehbaum
Verbandsgeschäftsführer

(Dienstsiegel)

199

**2. Änderungssatzung
zur Neufassung der Satzung
des Wasserverbandes Burg über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814), des § 146 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) und der §§ 9 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 08.10.2012 folgende Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 17. Mai 2010 in der aktuellen Fassung beschlossen:

I. Änderungen

1. In Anlage 2 zur Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes Burg zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 wird die Ziff. 1.3 wie folgt neu gefasst:

„1.3. Der Mengenpreis beträgt für Tarifkunden 0,80 EUR/m³. Für Sondervertragskunden wird der Mengenpreis gesondert vereinbart.“

2. In Anlage 2 zur Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes Burg zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 wird die Ziff. 1.4 wie folgt neu gefasst:

„1.4. Der Grundpreis beträgt in Abhängigkeit von der Zählergröße:

bis Qn 2,5 m ³ /h	6,94 EUR/Monat
bis Qn 6,0 m ³ /h	16,67 EUR/Monat
bis Qn 10,0 m ³ /h	27,78 EUR/Monat
bis Qn 15,0 m ³ /h	41,67 EUR/Monat
bis Qn 25,0 m ³ /h	69,45 EUR/Monat
bis Qn 40,0 m ³ /h	111,11 EUR/Monat
bis Qn 60,0 m ³ /h	166,67 EUR/Monat
bis Qn 150,0 m ³ /h	416,67 EUR/Monat
bis Qn 250,0 m ³ /h	694,45 EUR/Monat
bis Qn 400,0 m ³ /h	1.111,12 EUR/Monat
bis Qn 600,0 m ³ /h	1.666,68 EUR/Monat
bis Qn 1000,0 m ³ /h	2.777,81 EUR/Monat
bis Qn 1500,0 m ³ /h	4.166,71 EUR/Monat.“

3. In Anlage 2 zur Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes Burg zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 wird in Ziff. 3.3 der erste Absatz wie folgt neu gefasst:

„3.3 Für die vorübergehende Wasserentnahme durch Standrohre bzw. Wasserzähler mit Verbindungsstück aus dem Leitungsnetz des Verbandes und Miete sind folgende Entgelte zu zahlen:

. Miete pro angefangene Woche	12,78 EUR
. Verzugsgeld bei Überschreitung des Vorführtermins:	
- pro Verlusttag	2,04 EUR
- nach 5 Verlusttagen	
Überschreitung pro Tag	10,22 EUR
. Wasserpreis pro entnommenen m ³	0,80 EUR.“

II. In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2013 in Kraft.

Burg, den 08.10.2012

gez. Rehbaum
Verbandsgeschäftsführer

(Dienstsiegel)

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.